II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1989

zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmer aus Pakistan stammender und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlicher Textilwaren der Kategorie 3

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/119/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 87/443/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können [1], insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 87/433/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach vorhergehender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2955/87 der Kommission [2] gelten für die Einfuhr nach Italien von Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Pakistan in den Jahren 1987 bis 1991 Höchstmengen.

Die italienische Regierung hat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Textilwaren der Kategorie 3 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission hat die zur Begründung des Antrags erteilten Angaben an Hand der in der Entscheidung 87/433/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft. Sie prüfte insbesondere, ob es in dem in der Entscheidung 87/433/EWG vorgesehenen Bezugszeitraum zu nennenswerten Einfuhren in die Mitgliedstaaten mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten gekommen ist.

Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen gegeben sind, Überwachungsmaßnahmen für die genannten Waren einzuleiten.

Infolgedessen ist es angezeigt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die betreffenden Einfuhren bis zum 31. Dezember 1989 einer vorherigen innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1989 die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Pakistan einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 87/433/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.
[2] ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 8.